



26/05/18

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am 25. Juli 2018 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal.

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 20.51 Uhr

Anwesende:

Bgm.	Richard	SCHOBER			
Vizebgm.	Birgit	BOYER	gGR	Michael B.A., M.A.	WASTELL
gGR	Alois	GRAF	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR	Mag. Johannes	BERTHOLD	GR	Erwin	SCHOBER
gGR	Thomas	WIMMER	GR	Gerhard	EISENECKER
gGR	Johann	FIDLER	GR	Daniel	LANG
GR	RegR Herbert	KIENAST			
GR	Heidelinde	ESBERGER	GR	Jürgen	SCHUSTER
GR	Mag. (FH) Johann	PLACH			
GR	Gebhard	SCHALKHAMMER			
GR	Johann	LEHNER			
GR	Elfriede	BISCHOF			
GR	Ing. Bernhard	EPP			
GR	Hildegard	LEITGEB			

Entschuldigt waren:

GR	Michael	SCHUSTER	GR	Mag. Manuela	ADELSBERGER
GR	Ronald	SAUR			

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

AL	Gerald	SCHALKHAMMER – Schriftführer
VB	Susanne	BUCHINGER BA - als Buchhalterin (20.44 Uhr)

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 20.7.2018



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



Protokoll – Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu der am
Mittwoch, 25. Juli 2018, um 20.00 Uhr
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

26/05/18

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 18.7.2018
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2018 (1. NAVA 2018)
4. Auftragsvergabe - Erstellung eines Leitungskatasters - MG Gaweinstal
5. Grundsatzbeschluss - Förderung - Gesunde Gemeinde - MG Gaweinstal
6. Verordnung über die Marktordnung - MG Gaweinstal
7. Verordnung über die Marktgebührenordnung - MG Gaweinstal
8. Neuerrichtung einer Mobilfunkanlage - KG Atzelsdorf / KG Pellendorf
9. Honoraranbot für Planleistungen - Erweiterung ABA / WVA Teil II - KG Schrick

NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

21/03/18

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Pachtvertrag - PA/GAW/SCH.EW/2018 - GrdstNr. 3051, 3531 - KG Gaweinstal
3. Einbringung eines Gerichtsverfahrens - Ersitzung - BA 07 / BA 71 - KG Höbersbrunn
4. Mietvertrag - MI/SCH/SCHU.P/2018 - KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekannt zu geben.

Gaweinstal, 20.7.2018

F.d.R.d.A.: AL Schalkhammer



Marktgemeinde Gaweinstal

Richard Schober
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

GR Erwin Schober bringt stellvertretend für die sozialdemokratische Fraktion vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema „**Geldausgabeautomat Schrick**“, ein. Er erörtert den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: GR Erwin Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes „**Geldausgabeautomat Schrick**“, in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes „**Geldausgabeautomat Schrick**“, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnung TOP 10 bewilligt.

TOP 1: Genehmigung und Fertigung der letzten Sitzungsprotokolle

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 18.6.2018, 25/04/18, und stellt den Antrag, dass im Falle keiner schriftlichen Vorbringen von Einwänden gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung, das Sitzungsprotokoll genehmigt und unterfertigt werden soll.

Da keine schriftlichen Einwände gegen die Protokollfassung erfolgten, wurde das Sitzungsprotokoll vom 18.6.2018, 25/04/18, von allen Fraktionen gezeichnet und gilt als **genehmigt**.



TOP 2: Bericht über die Vorstandssitzung vom 18.7.2018

TOP 2.1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll vom 12.6.2018, 26/04/2018, wurde gezeichnet und gilt als **genehmigt**.

TOP 2.2: Auftragsvergabe - Sanierung der Einfriedungsmauer zur Withalmstraße - KDG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig den Auftrag zur Sanierung der auf dem Grundstück 2896 straßenseitig gelegenen Mauer an die Firma Bauunternehmen Maier aus Schrick zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 11.103,60 netto zu erteilen sowie die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen im Jahr 2019 vorzunehmen.

TOP 2.3: Abbruch des ehemaligen Hatschka-Hauses - Beseitigung einer Engstelle im Straßenverkehr - KG Atzelsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass die Abtragung des ehemaligen Hatschka-Hauses zur Beseitigung einer Engstelle im Straßenverkehr mithilfe der Bevölkerung durchgeführt wird. Des Weiteren soll der Beschluss beinhalten, dass die Bevölkerung gegen Leistung (Mithilfe beim Abtragen des Hauses) das abgetragene Material (Dachziegel, Holz des Dachstuhls, Fenster, Mauerwerk, usw.) erhält. Die Koordination über die jeweiligen Leistungen und über die Aufteilung des Materials übernimmt gGR Alois Graf.

TOP 2.4: Auftragsvergabe - Baumfällungen - KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig den Auftrag zur Fällung der sechs Bäume in der Scheicherstraße in Gaweinstal an die Firma Egon Göschl KG aus Hohenruppersdorf zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 1.776,-- brutto zu erteilen.

TOP 2.5: Ansuchen Grundkauf - Teilfläche von GrdstNr. 1873/32 - KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass einer Verpachtung des Grundstückes zu einem Preis von € 110,-- inklusive MwSt. pro Jahr unter der Bedingung, dass jene Fläche ausschließlich als Parkfläche dient, zugestimmt wird.

TOP 2.6: Ansuchen Grundkauf - Teilfläche von GrdstNr. 2881/1, EZ: 101 - KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass einem Verkauf der Fläche hinter dem Grundstück .554 zu einem Preis von € 25,--/m² unter der Bedingung, dass die Käufer sämtliche mit dem Grundkauf verbundenen Kosten (z.B. Vermessungskosten, Kosten für Vertragserstellung, usw.) übernehmen, zugestimmt wird. Die Fläche hinter dem Grundstück .553 wird hingegen nicht verkauft.

TOP 2.7: Ansuchen Grundpacht oder Grundkauf - Teilfläche von GrdstNr. 1873/1 - KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass das Ansuchen abgelehnt wird.

TOP 2.8: Ansuchen Grundpacht - GrdstNr. 3638 - KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass analog zu der bisherigen Vorgehensweise jenes Grundstück zur Verpachtung ausgeschrieben wird.



TOP 2.9: Ansuchen Grundkauf - Teilfläche von GrdstNr. 2881/1, EZ: 101 - KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass einem Verkauf der Fläche hinter dem Grundstück .552 zu einem Preis von € 25,-/m² unter der Bedingung, dass die Käufer sämtliche mit dem Grundkauf verbundenen Kosten (z.B. Vermessungskosten, Kosten für Vertragserstellung, usw.) übernehmen, zugestimmt wird.

TOP 2.10: Auftragsvergabe - Verdunkelungsrollos Kindergarten - KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig den Auftrag zum Ankauf eines Blende- und Hitzeschutzes im Kindergarten in Gaweinstal bei der Firma KIKA aus Mistelbach zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 3.468,- netto zu erteilen.

TOP 2.11: Fenstertausch - Gemeindezentrum - KG Höbersbrunn

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, den Auftrag zum Fenster- und Türentausch beim Objekt in der Raiffeisengasse 6 in Höbersbrunn, welches als Jägertreff und Lagerraum für die Feuerwehr genutzt wird, an das Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Mitte aus Laa zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 5.469,65 brutto zu erteilen.

TOP 2.12: Grundtausch - Khevenhüller - MG Gaweinstal - KG Pellendorf

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass vor der nächsten Gemeindevorstandssitzung direkt vor Ort ein Lokalausweis gemacht werden soll, sodass jedes Gemeindevorstandsmitglied einen besseren Wissenstand über die Gegebenheiten in Pellendorf erhalten und im Anschluss daran ein entsprechender Beschluss gefasst werden kann.

TOP 2.13: Auftragsvergabe - Güterwegsanierung - Schrick Bründl Weg - KG Schrick

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig den Auftrag zur Sanierung des Schrick Bründl Weges an die Firma Leithäusl GesmbH. aus Korneuburg zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 14.777,40 brutto zu erteilen.

TOP 2.14: Ansuchen Kostenübernahme Pflasterung - Linda Wagentristl und Marcello Tazzioli - Zum Kreuzweg 18 - KG Schrick

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig die Kostenübernahme für Normpflastersteine in der Höhe von € 99,- brutto (€ 9,90 pro m²).

TOP 2.15: Festlegung und Beratung der TOP für die öffentliche GR-Sitzung

TOP 2.16: Festlegung und Beratung der TOP für die nicht öffentliche GR-Sitzung

TOP 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2018 (1. NAVA 2018)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 wurde vom Vorsitzenden in der Vorstandssitzung erläutert und durch die Vorstandsmitglieder beraten. Der 1. NAVA 2018 lag vor Beschlussfassung im Gemeinderat 14 Tage lang am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei lag ebenfalls zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des 1. NAVA 2018 vor. In dieser Zeit langten keine schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindeamt ein. Beilage A: Übersicht für Sitzung

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2018 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)
5 Stimmen dagegen (SPÖ)



TOP 4: Auftragsvergabe - Erstellung eines Leitungskatasters - MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Erstellung des Leitungskatasters eine Investition in die Zukunft ist. Laut Information des Landes NÖ sind die Gemeinden verpflichtet bis zum Jahr 2025 über einen Leitungskataster zu verfügen.

Die größtenteils unsichtbaren Einbauten der Gemeindeinfrastruktur (Kanal, Wasser) stellen ein Vermögen dar, dessen Wert ein Vielfaches der Aufwendungen für ihre Verwaltung beträgt. Die Zustandsbewertung der Schächte und Haltungen ermöglicht eine optimierte Instandhaltung und verhindert unnötige und meist mit hohen Kosten verbundene Fehlplanungen bei Neuprojektierungen bzw. –legungen. Umfassendes Wissen über Schäden ist die Basis für ein langfristiges Sanierungskonzept. Statt auf Gebrechen zu reagieren, kann vorbeugend, nach Maßgabe der Dringlichkeit gehandelt werden. Damit spart man nicht nur beim Budget, sondern schützt auch die Umwelt.

Die Ökologie ist auch ein wesentlicher Grund für die Einrichtung der Bundes- und Landesförderung. Die Gesamtförderung beträgt 2,50 Euro pro digital erfasstem Laufmeter Kanal bzw. Wasserleitung, maximal jedoch 62,5 Prozent der diesbezüglichen Firmenrechnungen. Zusammengefasst garantiert der Leitungskataster eine rasche und zuverlässige Auskunft für Bürger und Gemeindeverwaltung, minimiert die Umweltbelastung, verbessert den Gewässerschutz und optimiert die Instandhaltung.

Nun liegen zwei Kostenvoranschläge zur Erstellung des Leitungskatasters für das gesamte Leitungsnetz der Marktgemeinde Gaweinstal vor. Das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH bot die Leistungen zu einem Preis von € 888.455,50 netto und das Büro von DI Kraner ZT GmbH zu einem Preis von € 678.000,-- netto an. Jene Ziviltechniker arbeiten bereits seit vielen Jahren ausgesprochen gut mit der Gemeinde Gaweinstal zusammen und kennen unsere Leitungsnetze.

Die Umsetzung der Erstellung erfolgt laut Darstellung des Büros von DI Kraner ZT GmbH vom Jahr 2019 bis 2025. Die Kosten für Bauabschnitt BA 101 (Gaweinstal, Martinsdorf) betragen laut Kostenübersicht von DI Kraner € 234.000,-- netto (abzüglich Förderung von € 118.750,--), von Bauabschnitt 102 (Schrick, Transportleitungen ABA) € 193.000,-- netto (abzüglich Förderung von € 91.625,--) und von Bauabschnitt BA 103 (Pellendorf, Atzelsdorf, Höbersbrunn) € 251.000,-- netto (abzüglich Förderung von € 120.250,--).

Die Kosten (netto) werden auf die gesamte Umsetzungsphase aufgeteilt und belaufen sich im Jahr 2019 auf € 88.000,--, im Jahr 2020 auf € 117.000,--, im Jahr 2021 auf € 121.000,--, im Jahr 2022 auf € 101.000,--, im Jahr 2023 auf € 117.000,--, im Jahr 2024 auf € 103.000,-- und im Jahr 2025 auf € 31.000,--.

VA-Stelle: 5/8591-728

VA-Betrag: € 70.000,--

frei: € 70.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters an das Büro von DI Kraner ZT GmbH aus Wien, drei Bauabschnitte zu Auftragssummen von € 234.000,-- netto (abzüglich Förderung von € 118.750,--, Umsetzung von 2019 - 2021) für Bauabschnitt BA 101 (Gaweinstal, Martinsdorf), von € 193.000,-- netto (abzüglich Förderung von € 91.625,--, Umsetzung von 2021 - 2022) für Bauabschnitt BA 102 (Schrick, Transportleitungen ABA) und von € 251.000,-- netto (abzüglich Förderung von € 120.250,--, Umsetzung von 2023 - 2025) für Bauabschnitt BA 103 (Pellendorf, Atzelsdorf, Höbersbrunn), beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 5: Grundsatzbeschluss - Förderung - Gesunde Gemeinde - MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Gemeinde Gaweinstal im Jahr 2002 mittels eines Gemeinderatsbeschlusses zur Unterstützung des Arbeitskreises „Gesunde Gemeinde“ bereit erklärte. Als Rahmenbudget wurde damals ein Kostenbeitrag durch die Gemeinde Gaweinstal in der Höhe von € 2.035,-- beschlossen. Dies entspricht ca. einem Wert von € 0,45 pro Einwohner. Die Initiative >>Tut gut!<< schlägt ein Rahmenbudget von € 0,40 bis € 1,-- pro Einwohner und Jahr von der Marktgemeinde Gaweinstal für die Unterstützung des Arbeitskreises vor.

VA-Stelle: 1/512-768

VA-Betrag: € 6.700,--

frei: € 2.200,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass ab 1.1.2019 für den Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde“ ein Rahmenbudget von € 1,-- pro Einwohner (= Hauptwohnsitz) pro Jahr beschlossen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 6: Verordnung über die Marktordnung - MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des Vorhabens zur Installierung eines Monatsmarktes am Hauptplatz in Gaweinstal die bestehende Marktordnung überarbeitet und eine Neue ausgearbeitet wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Marktordnung wie folgt beschließen:

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gaweinstal

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gaweinstal erlässt gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994, i.d.g.F., folgende

Marktordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den monatlich stattfindenden Markt (Monatsmarkt) und den Jahrmarkt gemäß Gewerbeordnung 1994, in der geltenden Fassung, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal, ausgenommen der KG Martinsdorf.

§ 2 Räumliche Abgrenzung der Märkte

Sowohl der Monatsmarkt als auch der Jahrmarkt werden auf dem Hauptplatz vor den Häusern Nr. 8 - 14 und vis-a-vis auf dem Hauptplatz vor dem Spar-Markt Hauptplatz Nr. 9 in der Marktgemeinde Gaweinstal abgehalten.

§ 3 Bestimmungen über die Marktzeiten und Markttage

Monatsmarkt

Marktzeit: 08.00 bis 13.00 Uhr

Markttage: jeden 1. Samstag im Monat

Wenn am Markttag ein Feiertag ist, dann entfällt der Monatsmarkt.

Jahrmarkt

Es werden jährlich 4 Märkte abgehalten.

Marktzeit: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Markttage: 02.02. Maria Lichtmess

25.04. Markus

24.08. Bartholomäus

30.11. Andreas

Fällt ein Markttermin auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird der betreffende Markt am nächsten Tag abgehalten.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

Lebensmittel aller Art, Genussmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Produktion, alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse.

2) Nicht auf den Märkten zugelassen sind:

Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente, therapeutische Behelfe, Verbandmaterial; gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Druckwerke, Filme oder Videokassetten; Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.



3) Verabreichung von Speisen und Getränken:

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Organe der Marktgemeinde Gaweinstal gestattet werden. Im Falle einer gewerblichen Tätigkeit darf die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ausschließlich durch Inhaber einer entsprechenden Gewerbeberechtigung erfolgen.

4) Lebende Tiere dürfen auf den Märkten nicht feilgehalten werden.

§ 5 Unzulässige Veranstaltungen

1) Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln und alle Erwerbstätigkeiten, die den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern, sind auf den Märkten untersagt.

2) Untersagt sind vor allem auch Glücksspiele wie Glücksrad, Katz im Sack, etc.

§ 6 Marktbezieher und Marktbesucher

1) Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen laut § 4 Abs.1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der gültigen Fassung entgegenstehen.

2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktdauer ausnahmslos untersagt. Ausnahmen bilden Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr und Polizei.

§ 7 Standplätze

1) Die Standplätze an den im § 2 angeführten Orten sind am Markttag von den

Marktbeziehern unter gegenseitiger Rücksichtnahme selbsttätig zu beziehen. Der Marktstand ist auf eigene Kosten und Gefahr zu errichten. Die Mindesthöhe der Standbedeckung (Dach oder Schirm) hat 2,20 m zu betragen und darf nicht mehr als 0,50 m über den vorderen Rand des Standes hinausragen. Unter Marktständen sind auch Fahrzeuge zu verstehen, von denen herab der Warenverkauf erfolgt.

2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bis zum Höchstausmaß von 10 Laufmeter. Das festgesetzte Ausmaß darf nur mit Zustimmung der Marktbehörde überschritten werden.

Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Zwischen den Personen, die um einen Standplatz ansuchen, darf kein Unterschied gemacht werden. Die Reihung und Platzvergabe erfolgt ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
2. Eingelöste Plätze sind gekennzeichnet und dürfen von dem hierzu bestimmten Marktbezieher besetzt werden.
3. Die teilweise oder gänzliche Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktbehörde unzulässig und berechtigt diese, die weitere Ausübung der Markttätigkeit zu untersagen.
4. Im gesamten Marktgebiet ist während der Märkte der Gehsteig vollständig freizuhalten. Weiters sind die Autobushaltestellen sowie die Zu- und Abfahrten zu diesen freizuhalten. Die von den ansässigen Geschäftsleuten angemieteten Flächen, welche nicht für Marktstände dienen, sind unbedingt für diese freizuhalten bzw. nach Aufforderung zu räumen.
5. Außerhalb der Standplätze dürfen nur an Plätzen, welche von der Marktbehörde im Einzelfall bestimmt werden, Fahrzeuge abgestellt, Waren ver- oder abgeladen und gelagert, volle oder leere Kisten und dgl. aufgestellt werden.
6. Regelmäßiges Erscheinen auf den Märkten allein gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Reservierung eines Standplatzes oder eines bestimmten Standplatzes für einen, mehrere oder alle innerhalb eines Kalenderjahres in einem Ortsteil stattfindenden Märkte ist möglich, wenn der Standplatz im Vorhinein bei der Marktbehörde eingelöst wurde und sich der Berechtigte am Markttag bis spätestens 7 Uhr beim Standplatz einfindet.



7. Eingelöste bzw. reservierte Plätze, die bis 7.00 Uhr nicht bezogen sind, können von der Marktbehörde anderweitig vergeben werden.
8. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr oder bei beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde berechtigt, die weitere Ausübung der Markttätigkeit zu untersagen.
9. Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits besetzte Standplätze räumen lassen und die weitere Ausübung der Markttätigkeit untersagen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 8 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Gaweinstal. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 9 Marktaufsicht

- 1) Die Marktbehörde (§ 8) übt die Marktaufsicht und die Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.
- 2) Marktaufsichtsorgane sind die von der Gemeinde mit der Aufsicht über die Märkte beauftragten Gemeindebediensteten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Art des Warenverkaufes

- 1) Vor Beginn des Marktes sind alle zum Verkauf gelangenden Waren so auszulegen, dass sie für die Kontrollorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.
- 2) Auf dem Markt gekaufte Waren am gleichen Tage auf demselben Markt wiederzuverkaufen ist untersagt.

§ 11 Reinlichkeit im Allgemeinen

- 1) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des Marktplatzes überhaupt ist untersagt. Jeder Standplatzmieter hat für die Reinhaltung der halben Breite der an seinen Verkaufsstand anschließenden Verkehrswege zu sorgen.
- 2) Abfälle sind in fest verschließbaren und geruchsdichten Behältnissen zu sammeln und nach der Verkaufszeit wegzuschaffen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12 Ausweiseleistung

- 1) Die Marktbezieher haben ihren Verkaufsstand mit einer Tafel zu versehen, aus der der Name, die Adresse und die Gewerbebezeichnung – sofern es sich um Gewerbetreibende handelt – zu ersehen sind.
- 2) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, von den Marktbeziehern den Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung – sofern es sich um Gewerbetreibende handelt – zu verlangen und Angaben zur Person anhand von Ausweispapieren zu überprüfen.

§ 13 Marktstandgebühren

- 1) Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes eine Marktgebühr als privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Gebühr wird durch eine gesonderte Verordnung bestimmt.

§ 14 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Marktverkäufern kann von den Marktaufsichtsorganen der weitere Verkauf ihrer Waren auf dem jeweiligen Markt in folgenden Fällen untersagt werden:

1. Wenn sich ein Marktverkäufer weigert, die vorgesehene Marktgebühr zu bezahlen.
2. Wenn ein Marktverkäufer die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.
3. Wenn ein Marktverkäufer den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.



4. Vom Markt sind ferner auch Marktbezieher zu verweisen, die ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken, sowie weiter auch Marktbezieher, die keine Gewerbeberechtigung nachweisen können, sofern sie ein Gewerbe ausüben.

Wiederholte Verstöße gegen diese Marktordnung berechtigen die Marktbehörde, die weitere Ausübung der Markttätigkeit durch den betreffenden Marktbezieher für einen oder mehrere Markttage oder für immer zu untersagen.

§ 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach § 368 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F. bestraft.

§ 16. Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Gaweinstal in Kraft. Gleichzeitig wird die Marktordnung der Marktgemeinde Gaweinstal vom 28.10.2010 aufgehoben.

Richard Schober

Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Verordnung über die Marktgebührenordnung - MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des Vorhabens zur Installierung eines Monatsmarktes am Hauptplatz in Gaweinstal die bestehende Marktgebührenordnung überarbeitet und eine Neue ausgearbeitet wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Marktgebührenordnung wie folgt beschließen:

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gaweinstal

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gaweinstal erlässt gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG folgende

Marktgebührenordnung

§ 1 Art der Gebühr

- 1) Von der Marktgemeinde Gaweinstal werden von den Marktbeziehern Marktgebühren als Vergütung für den an den Markttagen überlassenen Raum und für die mit der Abhaltung der Märkte für die Marktgemeinde Gaweinstal verbundenen Auslagen eingehoben.
- 2) Diese Marktgebühren sind
 - a) Standgebühren
 - b) Reservierungsgebühren

§ 2 Standgebühr

- 1) Für den an Markttagen überlassenen Raum auf dem Marktplatz und für die Deckung der mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen ist eine Standgebühr zu entrichten.
- 2) Die Standgebühr beträgt pro angefangenem Laufmeter des zugewiesenen Standplatzes 2 €
mindestens jedoch 7 €



§ 3 Reservierungsgebühr

- 1) Für die Reservierung eines Standplatzes für die Markttage eines Kalenderjahres ist eine Reservierungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Reservierungsgebühr beträgt einmalig die Hälfte der Standgebühr gemäß § 2, mindestens jedoch € 3,50.

§ 4 Entrichtung der Marktgebühren

- 1) Die Entrichtung der Standgebühr hat bei der Zuweisung des Standplatzes für den jeweiligen Markt an die Marktbehörde zu erfolgen.
- 2) Die Reservierung von Standplätzen ist nur beim jeweils letzten jährlichen Markt für das folgende Kalenderjahr möglich. Die Reservierungsgebühr ist zusammen mit der Standgebühr für den jeweils letzten jährlichen Markt zu entrichten.
- 3) Über die Entrichtung der Marktgebühren hat die Marktbehörde eine Quittung auszustellen, die von den Marktbeziehern den Marktaufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen ist.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Diese Marktgebührenordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Neuerrichtung einer Mobilfunkanlage - KG Atzelsdorf / KG Pellendorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Firma Hutchison Drei Austria GmbH auf dem Grundstück GrdstNr. 634/2 der Marktgemeinde Gaweinstal eine Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunkdienste errichten möchte. Der Sendemast benötigt eine Höhe von 42 Meter und würde die umliegenden Gemeinden versorgen. Selbstverständlich würde für die Anlage ein Nutzungsentgelt geleistet werden. Der Vertragspunkt hinsichtlich des Nutzungsentgeltes enthält eine Wertsicherungsklausel und ist mittels eines Indexes wertgesichert. Das Nutzungsentgelt beträgt ca. € 3.000,- pro Jahr exklusive Umsatzsteuer.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich der Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage der Firma Hutchison Drei Austria GmbH auf dem Grundstück GrdstNr. 634/2 der Marktgemeinde Gaweinstal zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 9: Honoraranbot für Planleistungen - Erweiterung ABA / WVA Teil II - KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Erstellung des Wasserrechtprojektes hinsichtlich der Erweiterung der WVA und ABA in Schrick vom Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH ein Honoraranbot für Planleistungen in der Höhe von € 7.350,-- brutto vorliegt.

VA-Stelle: 5/2403-010

VA-Betrag: € 300.000,--

frei: € 300.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Erstellung des Wasserrechtprojektes hinsichtlich der Erweiterung der WVA und ABA beim Wieskugelweg WAV Teil II in Schrick und die GIS-mäßige Aufbereitung sowie Übermittlung der Dokumentation zur Einspielung in das Geographische Informationssystem der Marktgemeinde Gaweinstal (synergis - GeoOffice express) an das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 7.350,-- brutto beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Dringlichkeitsantrag: Geldausgabeautomat Schrick

Sachverhalt:

GR Erwin Schober berichtet stellvertretend für die sozialdemokratische Fraktion, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal in der Gemeinderatssitzung am 30.8.2016 folgenden Beschluss fasste:

Grundsatzbeschluss zur Installierung eines Geldausgabeautomaten ab 1.10.2016 im Gemeindezentrum in Schrick sowie die Kostenübernahme der eventuell entstehenden Ausfallsbeträge.

Im Protokoll dieser Gemeinderatssitzung steht Weiters:

Die Vertragsdauer beträgt 60 Monate, wobei die Gemeinde Gaweinstal ein Sonderkündigungsrecht ab Beginn des 25-igsten Monats nach Vertragsbeginn zugesagt bekam. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf der 60 Monate, hat die Gemeinde Gaweinstal die Rückbaukosten in der Höhe von ca. 1.000,-- zu übernehmen.

Nachdem im Prüfungsausschussprotokoll vom 14. Juni 2018 hinsichtlich der Abrechnung für das Jahr 2017 von diesem Geldausgabeautomaten ein Ausfallsbetrag von € 10.906,80 genannt wird, ist ein raschster Ausstieg aus diesem Vertrag vonnöten.

Bgm. Richard Schober unterbricht die Gemeinderatssitzung. (20.44 Uhr)

VB Susanne Buchinger BA verlässt die Gemeinderatssitzung. (20.44 Uhr)

Bgm. Richard Schober beendet die Sitzungsunterbrechung. (20.50 Uhr)

Antrag des GR Erwin Schober an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch nehmen und mit Anfang des 25-igsten Monats nach Vertragsbeginn die sofortige Kündigung des Vertrages mit der Betreiberfirma dieses Geldautomaten (Firma FIRST DATA AUSTRIA) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schriftführer



Zusammenfassung 1. Nachtragsvoranschlag 2018

Auflagefrist: 10.7.2018-24.7.2018

Der Ordentliche Haushalt des NATVA ist mit **Einnahmen u. Ausgaben in Höhe von € 268.100,00** ausgeglichen erstellt.

Der außerordentl. Haushalt des NATVA ist mit **Einnahmen u. Ausgaben in Höhe von € 390.100,00** ebenfalls ausgeglichen erstellt. (Siehe S. 4-5)

Der gesamte Voranschlagswert beträgt somit im o.H. € 7,079.100,--, und im a.o.H. € 1,147.000,--

Notwendig geworden ist dieser NATVA primär durch die ao Vorhaben Kindergartenbau Schrick Wieskugelweg, Leitungskataster und die daraus entstehenden neuen zukünftigen Darlehensaufnahmen und Rückzahlungen und die Abdeckung des Sollabganges aus dem Rechnungsabschluss 2017.

Im oH wurden bereits getätigte bzw. in Vorstand und Gemeinderat beschlossene Vorhaben nacherfasst.

Einige größere Beispiele:

HH-Stelle	Betrag VA	VA-Seite	Begründung
1/010-617	4.000,--	23	Notwendige Ausgaben für die Umsetzung der DSGVO
1/0291-010	12.400,--	36	Barrierefreie Zugang Postpartner
1/232-729	18.000,--	37	Nachzahlung GKK und FA Busaufsicht der Lehrkräfte VS
1/240-346	10.000,--	37	Geschätzten Rückzahlungen KIGA S
1/363-728	14.700,--	43	Beschlossenen Arbeiten Baumkataster
1/815-618	9.800,--	59	Reparaturen Linsbauer
2/0291+8172	5.000,--	24	Provisionen für den Postpartner
2/240+8611	55.000,--	36	Bereits erhaltene Lohnkostenförderung KTBE
2/851+850	15.000,--	62	Kanaleinmündungsabgaben bereits jetzt über VA-Wert

Im aoH und weiter im überarbeiteten MFP wurden die neuen Vorhaben mit den geschätzten Ausgaben für heuer und die jeweils folgenden Jahre angelegt, fiktive Darlehen erfasst und deren geschätzten Rückzahlungen für 2018 erfasst.



Dadurch wurde auch der Schuldendienst 2018 überarbeitet:
SCHULDENDIENST mit 31.12.2018:

Schuldenstandsentwicklung 2018:

Schuldenart 1 - Schulden, die aus allgemeinen Mitteln getragen werden
(Schul- u. Kindergartenbau, Straßenbau)

Stand 1.1.2018	€	3.878.500,--
Zugang KIGA S und Straßenbau	€	600.000,--
Tilgung	€	277.500,--

Summe 31.12.2018 neu	€	4.201.000,--
----------------------	---	--------------

Schuldenart 2 - nicht Maastricht relevante Schulden

Schulden, die durch Gebühren gedeckt sind:
(WVA, Kanalbau) niedere Verzinsung, Zinersätze

Stand 1.1.2018	€	8.117.600,--
Zugang	€	72.500,--
- Tilgung	€	595.500,--

Summe 31.12.2018	€	7.594.600,--
------------------	---	--------------

Gesamt 31.12.2018	€	11.795.600,--
--------------------------	----------	----------------------